

525 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

27. 10. 1964

Regierungsvorlage

SECOND PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF TUNISIA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE.

The parties to the Declaration of 12 November 1959 on the Provisional Accession of Tunisia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 6 of the Declaration,

AGREE that the period of validity of the Declaration is extended for a further two years by changing the date in paragraph 6 to "31 December 1965".

This Procès-Verbal shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall remain open for acceptance, by signature or otherwise, by Tunisia and by the participating governments to the Declaration. This Procès-Verbal shall become effective between the Government of Tunisia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Tunisia and such government.

The Executive Secretary shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Tunisia, to each contracting party to the General Agreement, to each government which has acceded provisionally thereto and to each government which enters into negotiations for accession.

DONE at Geneva this twelfth day of December one thousand nine hundred and sixty-three, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

(Übersetzung)

ZWEITE NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT TUNESIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT).

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 12. November 1959 über den provisorischen Beitritt Tunisiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ beziehungsweise als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) sind

IN ANWENDUNG des Absatzes 6 der Deklaration

ÜBEREINGEKOMMEN, daß die Geltungsdauer der Deklaration durch Ersetzung des Datums im Absatz 6 mit dem Datum des 31. Dezember 1965 um weitere zwei Jahre verlängert wird.

Diese Niederschrift wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, für Tunesien und für die an der Deklaration teilnehmenden Regierungen offen. Diese Niederschrift tritt zwischen der Regierung Tunisiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Tunisiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.

Der Exekutivsekretär übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Tunisiens, an jeden Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, und an jede Regierung, die in Verhandlungen für einen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen eintritt.

GESCHEHEN zu Genf, am zwölften Dezember neunzehnhundertdreundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Erläuternde Bemerkungen

Tunesien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 12. November 1959 an. Auch Österreich trat dieser „Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens“ durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei (BGBI. Nr. 233/1960).

Diese Deklaration war bis zum Wirksamwerden eines definitiven Beitritts Tunesiens beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintreten würde, befristet. Bei dieser Befristung gingen die VERTRAGSSTAATEN des GATT von der Annahme aus, daß Tunesien im Zusammenhang mit der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/61 die definitive Mitgliedschaft im GATT erwerben würde. Die tunesische Regierung zeigte sich jedoch nicht in der Lage, an der erwähnten GATT-Zolltarifkonferenz teilzunehmen. Sie berief sich auf die Notwendigkeit, zunächst gewisse wirtschaftliche und soziale Reformen zu Ende führen, und ersuchte um die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft. Diesem Ersuchen entsprachen die VERTRAGSSTAATEN des GATT, indem sie am 9. Dezember 1961 eine Niederschrift (Procès-Verbal) genehmigten, durch die die Gültigkeit der vorläufigen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde. Österreich nahm neben zahlreichen anderen Vertragsstaaten des GATT diese Niederschrift völkerrechtlich an (BGBI. Nr. 231/1962).

Da die Schwierigkeiten, die einem definitiven Beitritt Tunesiens entgegenstanden, auch gegen Ende 1963 nicht behoben waren, ersuchte die

Regierung Tunesiens neuerlich um die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft.

Der aus den ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten des GATT in Genf bestehende GATT-Rat faßte am 12. Dezember 1963 den Beschuß, eine „Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Tunesiens“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen, welche eine neuerliche Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Tunesiens bis zum Wirksamwerden der definitiven Mitgliedschaft beziehungsweise bis längstens 31. Dezember 1965 vorsieht.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Tunesien auch weiterhin sicherzustellen.

Der Leiter der Österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, a. o. und bev. Botschafter Dr. Emanuel Treu, unterzeichnete diese Niederschrift am 24. Juli 1964 unter dem Vorbehalt der Ratifikation.

Die Deklaration hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBI. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) für einen weiteren Zeitraum auf Tunesien anzuwenden sind; die Niederschrift bedarf daher nach Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 59/1964 der Genehmigung des Nationalrates.